

Badeordnung Hallenbad

Grundsätzliches

Diese Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Hallenbadanlage. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Eintritt ins Bad anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch bzw. des Seminarzentrums Hitzkirch, nachstehend IPH genannt. Sie ist beim Eingangsbereich ersichtlich. Das im Bad beschäftigte Personal ist befugt, aufgrund der örtlichen Bedingungen jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der Anlage festzulegen.

Öffnungszeiten

Die aktuellen Öffnungszeiten sind online abrufbar: www.seminarhitzkirch.ch

Die Türöffnung ist auf 15 Minuten vor Mietbeginn programmiert und muss durch den Mieter mittels Badgekarte bestätigt werden, damit die Garderobentüren freigeschaltet sind. 30 Minuten vor Miet-Ende werden die Türen wieder geschlossen. Das Hallenbad kann jederzeit verlassen werden.

Die IPH kann die Benützung/Öffnungszeiten des Bades oder Teile davon einschränken/verkürzen. Bei Überfüllung, Kursen, Betriebsstörungen, Revisionszwecken oder anderen besonderen Gründen (z.B. Feiertage, Schul- und Betriebsferien etc.) kann das Bad zeitweise geschlossen werden. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Benützungsentgeltes.

Eintrittspreise, öffentliche Nutzung

Die Eintrittspreise sind online abrufbar: www.seminarhitzkirch.ch

Kinder und Jugendliche bis 12 Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen

Der Zutritt für Personen ist nicht gestattet,

- die offene Wunden haben,
- gegen die ein Hausverbot besteht,
- die das Bad zu unüblichen Zwecken benutzen wollen,
- die an einer übertragbaren Krankheit leiden,
- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

IPH / Mieter des Hallenbads (Badmeister, Kursleiter, Aufsichtspersonen)

1. Die IPH / Mieter des Hallenbads haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Diesen Anweisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Die IPH / Mieter können das Verwenden von Mobiltelefonen und anderen Geräten beim Verdacht auf Verletzung der Privatsphäre Dritter untersagen und die Geräte bis zum Verlassen der Anlage in Verwahrung nehmen.

3. Die IPH / Mieter des Hallenbads sind befugt, Personen, die
 - die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - andere Badegäste belästigen,
 - Sachbeschädigung vornehmen,
 - trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Badeordnung verstossen,
 - sich in einem beeinträchtigenden Zustand (Alkohol, Drogen usw.) befinden,aus dem Bad zu weisen.
4. Wer den Weisungen des Betriebes oder der IPH / Mieter des Hallenbads zuwiderhandelt, wird aus dem Hallenbad weggewiesen. Eintrittsgeld wird in solchen Fällen nicht zurückerstattet. Beschwerden über Personal und mangelhafte Einrichtungen sind schriftlich der IPH zu melden.

Ordnung im Hallenbad

1. Alle Badenden haben sich vor Benützung des Hallenbades zu duschen.
2. Personen, die epileptischen Anfällen, Herzkrankheiten etc. unterworfen sind, müssen sich beim Aufsichtspersonal melden.
3. Die generellen Baderegeln im Anschluss an SLRG (siehe separates Dokument u.a. auf unserer Internetseite) sind strikt einzuhalten.
4. Zur Vermeidung von Diebstählen wird den Badegästen empfohlen, ein abschliessbares Garderobenkästchen zu benützen.
5. Das Umziehen der Badekleider hat nur in den dafür bestimmten, nach Geschlechtern getrennten, Umkleidekabinen zu erfolgen.
6. Das Betreten des Hallenbades ist nur mit Badekleidern gestattet (auch Kleinkinder).
7. Foto- und Videoaufnahmen, Radio- und Fernsehübertragungen sowie Werbeveranstaltungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der IPH durchgeführt werden.
8. Das Hallenbad kann durch die IPH mittels Videokameras zu Sicherheitszwecken überwacht werden.
9. Es ist verboten:
 - das Becken, den Beckenumgang sowie die Garderobe und die Spielgeräte zu verunreinigen,
 - das Stossen, Hineinwerfen in das Becken und Untertauchen von Badenden,
 - das Rennen um den Beckenumgang,
 - das Belästigen von Badegästen,
 - die Duschen der Garderoben wie auch das Hallenbad mit Schuhen zu betreten,
 - das Essen und Trinken im Hallenbad sowie in den Garderoben/Duschen,
 - lebendige Tiere in das Hallenbad mitzubringen,
 - Ball- und Wurfspiele durchzuführen.
10. Ebenfalls sind die Baderegeln der SLRG SSS (siehe separates Dokument u.a. auf unserer Internetseite) strikt zu befolgen.

Material

Die IPH stellt diverses Schwimmmaterial im Hallenbad zur Nutzung zur Verfügung. Alle Gegenstände sind nach Gebrauch wieder in die entsprechenden Regale zurückzulegen. Defektes Material muss der Badeaufsicht abgegeben werden. Aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen dürfen keine eigenen Spielbälle oder sonstige Hilfs- und Spielmittel in die Schwimmhalle mitgenommen werden (ausgenommen sind «Schwimmflügeli»).

Notfall

Es ist ein Notfalltelefon im Hallenbad und im Gang zur Turnhalle installiert. Mit diesem Telefon ist sichergestellt, dass umgehend die benötigte Hilfe (Rettungsdienst, Rega etc.) aufgebieten werden kann und die Betreuung durch eine fachkundige Person sichergestellt ist.

Im Gang zur Turnhalle findet sich ein Defibrillator sowie ein Erste-Hilfe-Kasten.

Haftung

1. Die Benützung der ganzen Anlage geschieht auf eigene Verantwortung.
2. Für Diebstähle wird nicht gehaftet. Ebenso wird die Haftung für den Verlust von Wertgegenständen in den Räumlichkeiten der IPH abgelehnt.
3. Bei Schadensfällen und Unfällen ist der IPH / dem Mieter des Hallenbads unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche. Die IPH / der Mieter des Hallenbads ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht zu erstellen.
4. Bei Unfällen wird nur gehaftet, wenn ein Verschulden der IPH / des Mieters des Hallenbads oder ein Mangel an der Anlage nachgewiesen werden kann.
5. Für mutwillige Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen ist Schadenersatz zu leisten.
6. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten (z.B. durch nasse oder seifige Bodenflächen entstehende Rutschrisiko).
7. Die IPH lehnt jede Haftung für Schäden bei Unfällen/Verletzungen und/oder Krankheiten der Nutzer ab.
8. Für Beschädigungen und Verunreinigungen haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen deren Eltern oder gesetzliche Vertreter.
9. Zuwiederhandlungen können nach Ermahnen zu sofortigen Ausweisungen aus dem Bad führen. Im Wiederholungsfall oder bei groben Verstößen verfügt die Betriebsleitung über ein begrenztes oder dauerndes Eintrittsverbot.
10. Bei einem allfälligen kurzfristigen Ausfall der Hallenbadanlage (technische Störung) können keine Unkosten geltend gemacht werden.

6285 Hitzkirch, 12. März 2020

Interkantonale Polizeischule Hitzkirch